

## Kriterien für finanzielle Zusatzförderung für Teilnehmende mit geringeren Chancen

Soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit sind Leitthemen der Erasmus+-Programmgeneration 2021-2027. Durch den Abbau potenzieller Hürden sollen die Zugangsbedingungen für Menschen mit geringeren Chancen verbessert und ein gleichberechtigter Zugang geschaffen werden.

Als Teilnehmende mit geringeren Chancen sind in Deutschland folgende Zielgruppen definiert:

**Studierende mit einer Behinderung, Studierende mit einer chronischen Erkrankung, Studierende, die ihre Mobilität mit Kind/ern antreten, Erstakademikerinnen und Erstakademiker bzw. Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus, erwerbstätige Studierende**

Die o.g. Zielgruppen können für Studienaufenthalte von 2-12 Monaten eine Zusatzförderung von 250 EUR/ Monat erhalten. Im Folgenden wird kurz zusammengefasst, welche Kriterien erfüllt sein müssen und welche Nachweise beim International Office einzureichen sind. Eine ausführliche Erklärung finden Sie unter: [https://eu.daad.de/service/downloadcenter/de/46402-downloadcenter/?q=kriterienkatalog&programlines%5b%5d=96&programlines%5b%5d=103&documentCategories%5b%5d=35&sortBy=download.title\\_asc&page=1](https://eu.daad.de/service/downloadcenter/de/46402-downloadcenter/?q=kriterienkatalog&programlines%5b%5d=96&programlines%5b%5d=103&documentCategories%5b%5d=35&sortBy=download.title_asc&page=1)

**Alle Studierenden, die Aufstockungsbeträge beantragen, müssen eine Ehrenwörtliche Erklärung einreichen.**

Zielgruppe:	Förderkriterien:	Nachweise (auf Nachfrage):
1. Studierende mit einer Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grad der Behinderung von 20 oder mehr</li> <li>• oder Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerbehindertenausweis/ Bescheid Landessozialamt/ärztliches Attest (Kopie)</li> </ul>
2. Studierende mit chronischer Erkrankung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Chronische Erkrankung (chronische körperliche oder psychische Erkrankungen), durch die ein finanzieller Mehrbedarf besteht</li> <li>• Definition nach Bundesministerium für Gesundheit: „(...) Hiernach gilt als schwerwiegend chronisch krank, wer mindestens einen Arztbesuch pro Quartal wegen derselben Krankheit wenigstens ein Jahr lang nachweisen kann und <u>zusätzlich eines der folgenden Kriterien</u> erfüllt: entweder Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3, 4 oder 5 oder aber ein Grad der Behinderung beziehungsweise eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 %. Außerdem gilt als schwerwiegend chronisch krank, wer eine kontinuierliche medizinische Versorgung benötigt, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die von der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist. Zu den chronischen Krankheiten, die eine Dauerbehandlung erfordern, können zum Beispiel Diabetes mellitus, Asthma, chronisch obstruktive Atemwegserkrankungen oder koronare Herzkrankheit gehören.“ (Quelle: <a href="https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/c/chronisch-krank-menschen">https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/c/chronisch-krank-menschen</a>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ärztliches Attest, welches bestätigt, dass auf Grund der vorliegenden chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf besteht (Kopie)</li> <li>• Art der Erkrankung sowie Höhe/Umfang des Mehrbedarfes müssen nicht vermerkt bzw. beziffert werden.</li> </ul>

<p>3. Studierende mit Kind/ern</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens ein Kind wird während des gesamten Auslandsaufenthaltes mitgenommen</li> <li>• Förderhöhe unabhängig von der Anzahl der Kinder</li> <li>• Die Beantragung ist auch bei Mitreise der Partnerin/des Partners möglich; eine Doppelförderung des Kindes ist nicht zulässig</li> <li>• Werden beide Eltern bei Mitnahme von mind. zwei Kindern gefördert, können beide Elternteile für die Mitnahme eines Kindes den Zuschuss erhalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geburtsurkunde des Kindes (Kopie)</li> <li>• Reiseunterlagen des Kindes/ Betreuungsnachweis/ Schulanmeldung o.ä.</li> </ul>
<p>4. Erstakademikerinnen und Erstakademiker (Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beide Elternteile oder Bezugspersonen verfügen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule</li> <li>• Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten. Bitte orientieren Sie sich in Zweifelsfällen zur Bewertung von Abschlüssen an dem durch die HRK zur Verfügung gestellten Internetportal Hochschulkompass sowie der Seite der Stiftung Akkreditierungsrat. Ein Meisterbrief ist in diesem Kontext nicht mit einem akademischen Abschluss gleichzusetzen.</li> <li>• Die Nachweispflicht darüber, dass Abschlüsse der Eltern in dem Land, in welchem sie erworben wurden, nicht als akademischer Abschluss gewertet werden und somit Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht, liegt im Zweifelsfall bei der/dem Studierenden. Dies betrifft insbesondere im Ausland erworbene Abschlüsse.</li> <li>• Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formlose Erklärung der Eltern/ Bezugspersonen (Kopie) inkl. Angabe des Namens des/r Studierenden</li> </ul>
<p>5. Erwerbstätige Studierende</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerbstätigkeit mindestens 6 Monate fortlaufend im Zeitraum vom 31.07.2024 bis zum Beginn des Auslandsaufenthaltes.</li> <li>• Eine längere Ausübung der Tätigkeit vor Antritt des Auslandsaufenthaltes ist möglich.</li> <li>• Die Tätigkeit wird während des Auslandsaufenthaltes nicht fortgeführt (hierzu zählen auch mobiles/ online Arbeiten, bezahlter Urlaub, etc.).</li> <li>• Arbeitsvertrag muss pausiert oder gekündigt werden.</li> <li>• Der (gemittelte) monatliche Erwerb muss über 450 EUR und unter 850 EUR liegen (Nettoverdienst aller Tätigkeiten pro Monat aufaddiert).</li> <li>• Ausgenommen sind Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und duale/ berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehaltsabrechnungen, Steuererklärungen, Nachweis über Kündigung/ Pausieren des Vertrages.</li> </ul>

Bitte beachten Sie, dass die Aufstockungsbeträge nicht kombinierbar sind. Auch wenn Sie mehrere Kriterien erfüllen, werden die Aufstockungsbeträge nur einfach (max. 250 EUR pro Monat) gewährt. Die Zusatzförderung (Zielgruppen 1-5) kann allerdings mit dem Zuschuss für Green Travel kombiniert werden.

Darüber hinaus können Zielgruppen 1-3, die einen wesentlich höheren Finanzbedarf als 250 EUR monatlich haben, einen so genannten Realkostenantrag stellen. Somit können Kosten von bis zu 15.000 EUR pro Semester abgedeckt werden. Bitte kontaktieren Sie uns dazu frühzeitig.